



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2011

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 1. September 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. August 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Es ist eine Aktualisierung des Gesetzes zur Anpassung an gegebene Erfordernisse angezeigt.

Die Förderung der Verkehrsverbände wird zum weitaus größten Teil aus dem Landeshaushalt (Regionalisierungsmittel) geleistet und ist zu einem kleineren Anteil zulasten der KFA-Mittel (Kapitel 17 30) veranschlagt. Angesichts des erheblichen Volumens der konsumtiven Landesförderung für den ÖPNV (2011: 633,4 Mio. €, 2012: 646,4 Mio. €) kann auch mit Blick auf Effizienzsteigerungen bei den Verkehrsverbänden für die Laufzeit der geltenden Finanzierungsvereinbarungen bis einschließlich 2014 ein Volumen von 20 Mio. € gegenüber den geltenden Finanzierungsvereinbarungen zurückgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Steigerungsrate bei den Regionalisierungsmitteln bedeutet dies im Saldo eine Kürzung i.H.v. rd. 7 Mio. € gegenüber 2011.

Die damit einhergehende Entlastung des KFA in Höhe von 20 Mio. € durch Kürzung der KFA-Verbundförderung auf der einen Seite wird durch eine Abführung aus dem KFA zur anteiligen Finanzierung von Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung konkret an Kap. 09 13 - Bereich "Amt für den ländlichen Raum" auf der anderen Seite ausgeglichen.

Das Land Hessen soll sich ab 2012 nach dem "Königsteiner Schlüssel 1989" an dem Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" mit insgesamt bis zu 3,7 Mio. € beteiligen. Mit der vorgesehenen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, die Kommunen an den Kosten des Fonds zu beteiligen. Um eine einheitliche und verwaltungswirtschaftliche Abwicklung zu gewährleisten, erfolgt in diesem Fall eine zentrale Entnahme der kommunalen Mittel aus dem Finanzausgleich.

Marburg soll in den Empfängerkreis der Landesförderung aus KFA-Mitteln beim Theaterlastenausgleich einbezogen werden.

Für die Jahre 2006 bis 2011 wurde die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte ausgesetzt und gleichzeitig wurden Ausgleichszahlungen der Sonderstatusstädte an ihre Landkreise festgesetzt. Wird ab dem Jahr 2012 die Reduzierung wirksam, kommt es zu erheblichen Umverteilungen zwischen den hessischen Kommunen.

B. Lösung

Im Rahmen einer pragmatischen Lösung wird der KFA-Anteil an der Verbundförderung um 20 Mio. € reduziert, die daraus resultierende finanzielle Entlastung aber an den Landeshaushalt, Kap. 09 13 - Bereiche "Amt für den ländlichen Raum" und "Veterinärwesen und Verbraucherschutz" transferiert.

Um eine einheitliche und verwaltungsökonomische Abwicklung der Beteiligung an dem Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" zu gewährleisten, erfolgt im Falle einer kommunalen Beteiligung an den Kosten des Fonds eine zentrale Entnahme der kommunalen Mittel aus dem Finanzausgleich.

Marburg wird als weiterer Zuweisungsberechtigter in § 26 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen.

Die Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte ist erneut zu verlängern.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012

Vom

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) und Gesetz vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Der Finanzausgleichsmasse können nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel
 1. zur Finanzierung der Zinslast für Darlehen nach den §§ 3 und 6 des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 92),
 2. zur anteiligen Finanzierung der Förderung der Kulturregion Rhein-Main,
 3. zur anteiligen Finanzierung von Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) und
 4. zur anteiligen Finanzierung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" entnommen werden."
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)" durch "20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)" ersetzt.
3. In § 23a Abs. 1 wird die Angabe "vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112)" durch "in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)" ersetzt.
4. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe "29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)" durch "5. April 2011 (BGBl. I S. 554)" und die Angabe "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)" ersetzt.
5. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Kassel" ein Komma und das Wort "Marburg" eingefügt.
6. In § 31 Abs. 2 wird die Angabe "Anlage 3 zu § 9 Abs. 4" durch "Anlage 2 zu § 2 Nr. 2" und die Angabe "6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85)," durch "14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548)" ersetzt.

Artikel 2 Übergangsregelung zur ermäßigten Kreisumlage der Sonderstatusstädte

(1) Für das Ausgleichsjahr 2012 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2012 zahlen bis zum 30. September 2012 die Städte (Sonderstatusstädte)

Bad Homburg	1 650 000 Euro
Fulda	983 000 Euro
Gießen	1 387 000 Euro
Hanau	2 112 000 Euro

Marburg	1 372 000 Euro
Rüsselsheim	1 653 000 Euro
Wetzlar	1 132 000 Euro

an ihren jeweiligen Landkreis.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2012 ein zweifacher Vohundertsatz.

Artikel 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Die Erweiterung des § 2 FAG über die bislang aufgeführten Tatbestände hinaus ist notwendig, um einen Austausch bei der Leistungsverpflichtung (Zahlungsverpflichtung) entweder der Finanzausgleichsmasse oder des Landeshaushalts bei Aufgaben mit Kommunalbezug zu ermöglichen.

Wie in den Jahren 2006 bis 2011 soll auch im Finanzausgleichsjahr 2012 die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. ausgesetzt werden. Als Ausgleich haben die Sonderstatusstädte wieder Sonderzahlungen an ihre Landkreise in Höhe des Betrages zu leisten, der von der erhöhten Kreisumlage unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verblieben wäre.

B. Einzelbegründung

Zu Art. 1 Nr. 1

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 bisher bereits genannten beiden Tatbestände werden als Aufzählung ausgestaltet und um die Nrn. 3 und 4 erweitert.

Die Förderung der Verkehrsverbände wird zum weitaus größten Teil aus dem Landeshaushalt (Regionalisierungsmittel) geleistet und ist zu einem kleineren Anteil zulasten der KFA-Mittel (Kapitel 17 30) veranschlagt. Angesichts des erheblichen Volumens der konsumtiven Landesförderung für den ÖPNV (2011: 633,4 Mio. €, 2012: 646,4 Mio. €) kann auch mit Blick auf Effizienzsteigerungen bei den Verkehrsverbänden für die Laufzeit der geltenden Finanzierungsvereinbarungen bis einschließlich 2014 ein Volumen

von 20 Mio. € gegenüber den geltenden Finanzierungsvereinbarungen zurückgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Steigerungsrate bei den Regionalisierungsmitteln bedeutet dies im Saldo eine Kürzung i.H.v. rd. 7 Mio. € gegenüber 2011.

Die damit einhergehende Entlastung des KFA in Höhe von 20 Mio. € durch Kürzung der KFA-Verbundförderung auf der einen Seite wird durch eine Abführung aus dem KFA zur anteiligen Finanzierung von Kostenerstattungen im Rahmen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung konkret an Kap. 09 13 - Bereich "Amt für den ländlichen Raum" auf der anderen Seite ausgeglichen.

Das Land Hessen soll sich ab 2012 nach dem "Königsteiner Schlüssel 1989" an dem Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" mit insgesamt bis zu 3,7 Mio. € beteiligen. Mit der vorgesehenen Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, die Kommunen an den Kosten des Fonds zu beteiligen. Um eine einheitliche und verwaltungsökonomische Abwicklung zu gewährleisten, erfolgt in diesem Fall eine zentrale Entnahme der kommunalen Mittel aus dem Finanzausgleich.

Zu Art. 1 Nr. 2 bis 4

Aktualisierung der Fundstellenangaben.

Zu Art. 1 Nr. 5

Nach einer neuen Theaterförder-Konzeption des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst soll das Landestheater Marburg in den Empfängerkreis der Landesförderung aus KFA-Mitteln beim Theaterlastenausgleich einbezogen werden.

Zu Art. 1 Nr. 6

Aktualisierung der Fundstellenangaben.

Zu Art. 2

Zu Abs. 1

Durch die Übergangsregelung wird die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. auch für das Jahr 2012 außer Kraft gesetzt.

Zu Abs. 2

Durch diese Regelung werden die von den Sonderstatusstädten in 2012 aufgrund des unveränderten Ermäßigungssatzes bei der Kreisumlage an ihre Landkreise zu leistenden Sonderzahlungen festgesetzt. Sie wurden auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2011 gemäß Erlass vom 3. Januar 2011, der vorläufigen Werte für die Hebesätze der LWV- und der Krankenhausumlage sowie der vorläufigen Werte zu den Kreis- und Schulumlagehebesätzen (Stand: 28.06.2011) ermittelt.

Zu Abs. 3

Der Hebesatz für die Kreisumlage ist auch im Jahr 2012 bei den Sonderstatusstädten, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vomhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken. Dies ist eine Folge der Beibehaltung des Ermäßigungssatzes von 50 v.H. in diesem Jahr.

Zu Art. 3

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

In der schriftlichen Anhörung wurde seitens der Kommunalen Spitzenverbände Kritik daran geäußert, dass die Einsparungen bei den Zuweisungen an die hessischen Verkehrsverbände nicht mit einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen korrespondieren, sondern in den Landeshaushalt fließen sollen.

Aus Sicht des Hessischen Städtetages sei es ein einmaliger und im FAG nicht vorgesehener Vorgang, wenn das Land die Einsparungen nicht den Kommunen zugute kommen lasse. Nach der grundlegenden Architektur des FAG müssten alle Mittel aus der Finanzausgleichsmasse, die nicht für Investitionszuweisungen oder Besondere Finanzausweisungen ausgegeben würden, für die Allgemeinen Finanzausweisungen verwendet werden. Die Verbundförderung sei ab dem Jahr 2009 massiv angestiegen, und zwar zulasten der Allgemeinen Finanzausweisungen. Wenn nun ein "Schritt zurück" stattfindet, müsse dies auch jenen wieder zugute kommen.

Der Hessische Landkreistag lehnt die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FAG n.F. mit der Begründung ab, dass der finanzielle Beitrag des Landes an der Förderung der Verkehrsverbände lediglich in der Weitergabe der vom Bund bereitgestellten Fördermittel bestünde. Eventuelle Einsparungen bei Mitteln, die ausschließlich im kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt würden, könne das Land daher nicht für seinen Haushalt beanspruchen. Bis 2014 drohe auch nicht die Gefahr, dass die Fördermittel des Bundes gekürzt würden, da nach dem bis dahin geltenden Regionalisierungsgesetz dem Land unabhängig von den im KFA bereitgestellten Mitteln ein Betrag von 500 Mio. € jährlich mit einer 1,5-prozentigen Dynamisierung zustünde.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund führt aus, dass mit der neuen Regelung Gelder, die bisher der kommunalen Ebene zugute gekommen seien, dauerhaft wegfallen würden. Bei einer Kürzung der Besonderen Zuweisungen für die Förderung von Verkehrsverbänden müssten die Allgemeinen Finanzausweisungen entsprechend aufgestockt werden. Eine Abführung aus der KFA-Masse zugunsten des Landeshaushaltes widerspreche der Systematik des KFA.

Darüber hinaus kritisiert der Hessische Städte- und Gemeindebund wie schon in seiner Stellungnahme zum Finanzausgleichsänderungsgesetz 2009 die Ermächtigung zur Entnahme von Mitteln zur anteiligen Finanzierung der Förderung der Kulturregion Rhein-Main.

Zur Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FAG n.F. zur Umsetzung der Empfehlungen des "Runden Tisches Heimerziehung" haben sich die kommunalen Spitzenverbände wie folgt geäußert:

Der Hessische Landkreistag lehnt diese Neuregelung ab, da die Verhandlungen zur Errichtung und Speisung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975" noch nicht abgeschlossen seien und noch nicht feststünde, ob im Jahr 2012 bereits eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem vorgesehenen Fonds bestehen werde.

Der Hessische Städtetag weist darauf hin, dass gewährleistet sein müsse, dass alle anderen Länder ihren in der Quote entsprechenden Beitrag erbringen und das Verhältnis zwischen Kommunen und Land in anderen Bundesländern entsprechend ausfalle. Zudem müsse sichergestellt sein, dass das in den Fonds eingebrachte Geld an die Kommunen zurückfließe, sofern es nicht abgerufen werde.

Wiesbaden, 29. August 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Schäfer